

6. September 2018 (Stand: 1. Dezember 2018)

Verordnung

zur Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; PVK (Teilliquidationsverordnung; TLV)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c des Reglements vom 11. Mai 2017¹
über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und Artikel 53b, 53d, 72a bis 72f
BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV 2 ,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.

Art. 2 Durchführung einer Teilliquidation

¹Eine Teilliquidation wird durchgeführt:

- a. bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft; darunter fallen unfreiwillige Auflösungen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen aus wirtschaftlichen Gründen, sofern sich der Bestand der versicherten Mitarbeitenden eines Arbeitgebenden um
 - 2 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von höchstens 5,
 - 3 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
 - 6 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
 - 8 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von 26 bis 50,
 - 10 Prozent der versicherten Mitarbeitenden bei einer Belegschaft von über 50 vermindert,und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der PVK um mindestens 0,5 Prozent reduziert;
- b. bei einer Restrukturierung der Stadtverwaltung oder einer angeschlossenen Organisation. Als Restrukturierung gilt die Auslagerung oder Auflösung von eigenständigen und klar abgrenzbaren Organisationseinheiten, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitenden bezwecken und sofern sich dadurch der Bestand der versicherten Mitarbeitenden mindestens um
 - 2 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von höchstens 5,
 - 3 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
 - 6 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
 - 8 versicherte Mitarbeitende bei einer Belegschaft von 26 bis 50,

¹ Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

- 10 Prozent der versicherten Mitarbeitenden bei einer Belegschaft von über 50 vermindert,

und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der PVK um mindestens 0,5 Prozent reduziert;

- c. bei der Auflösung eines Anschlussvertrags, wenn die Arbeitgeberin mehr als zwei Jahre bei der PVK angeschlossen war und sich das Vorsorgekapital der PVK um mindestens 0,5 Prozent reduziert. Verbleiben die Rentenbeziehenden ausnahmsweise bei der PVK, gelten als Bezugsgrösse 0,5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten der PVK.
- d. Massentlassungen im Sinne von Artikel 335d OR.

² Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe realisiert. Erfolgt der Abbau über eine kürzere oder längere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist 24 Monate.

³ Bleiben versicherte Mitarbeitende von Arbeitgebenden nach einer Verminderung des Bestandes, Restrukturierung oder Auflösung der Anschlussvereinbarung weiterhin bei der PVK versichert, wird keine Teilliquidation durchgeführt, wenn der Anteil derjenigen versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, welche die PVK verlassen, die Schwellenwerte gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c nicht überschreitet.

⁴ In ökonomisch begründeten Fällen kann die Verwaltungskommission von einer Teilliquidation absehen.

Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen

Die Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, der Personalvorsorgekasse die Verminderung ihrer Belegschaft, die Restrukturierung ihrer Organisation oder Massentlassungen, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich zu melden.

Art. 4 Stichtag für die Teilliquidation

Als Stichtag für die Teilliquidation gilt:

- a. das Ende des massgebenden Zeitrahmens für die Ermittlung einer erheblichen Verminderung der Belegschaft gemäss Artikel 2 Absatz 2;
- b. der Zeitpunkt der Restrukturierung oder der Auflösung einer Organisationseinheit;
- c. der Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags.

Art. 5 Bilanzstichtag

¹ Fällt der Teilliquidations-Stichtag auf den 31. Dezember, gilt dieser Zeitpunkt als Bilanzstichtag. Andernfalls gilt der Bilanzstichtag, der dem Teilliquidations-Stichtag am nächsten liegt.

² Sind zwischen Stichtag für die Teilliquidation und dem Bilanzstichtag ausserordentliche Änderungen in den Aktiven oder Passiven eingetreten, kann die Verwaltungskommission die Erstellung einer Zwischenbilanz beschliessen, deren Datum als Bilanzstichtag gilt.

Art. 6 Kreis der Betroffenen

¹ Von der Teilliquidation betroffen gelten die gemäss Artikel 2 bestimmten:

- a. versicherten Mitarbeitenden und die Rentenbeziehenden;
- b. Arbeitgebenden.

² Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin gekündigt wird oder wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung selbst kündigt, um der Kündigung durch die Arbeitgeberin zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Art. 7 Kollektiver Austritt

¹ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind und die Teilliquidation auf eine Auslagerung eines Betriebsteils in ein anderes Unternehmen oder auf eine Auflösung der Anschlussvereinbarung zurückzuführen ist.

² Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation kollektiv austretenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden haben:

- a. einen individuellen Anspruch auf ihre Vorsorgekapitalien;
- b. einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den gemäss Artikel 9 ermittelten freien Mitteln;
- c. einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessenen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht, soweit versicherungstechnische Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

³ Solange die PVK in der Teilkapitalisierung geführt wird, besteht kein Anspruch auf einen kollektiven Anteil an Rückstellungen.

Art. 8 Individueller Austritt

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation individuell austretenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden haben einen individuellen Anspruch:

- a. auf ihre Vorsorgekapitalien;
- b. auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Art. 9 Ermittlung der finanziellen Lage der Personalvorsorgekasse

¹ Das verfügbare Vorsorgevermögen entspricht den am Bilanzstichtag ausgewiesenen Aktiven, vermindert um:

- a. Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen;
- b. nicht-technische Rückstellungen;
- c. Arbeitgeberbeitragsreserven;

d. allfällige Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens.

² Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital am Bilanzstichtag besteht aus den Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und der Rentenbeziehenden sowie den technischen Rückstellungen.

³ Ist das verfügbare Vorsorgevermögen grösser als das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital, wird davon der im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesene Sollbetrag der Wertschwankungsreserve vom verbleibenden Vorsorgevermögen abgezogen. Eine danach verbleibende positive Differenz entspricht den freien Mitteln.

⁴ Ist das verfügbare Vorsorgevermögen kleiner als das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital, liegt eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vor.

⁵ Solange die PVK im System der Teilkapitalisierung geführt wird, sind die Deckungsgrade gemäss Artikel 72a BVG für die Teilliquidation massgebend.

Art. 10 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

¹ Ergeben sich aus der ermittelten finanziellen Lage der Personalvorsorgekasse freie Mittel, wird für die von der Teilliquidation betroffenen Personen ein Verteilungsplan erstellt.

² Der auf die verbleibenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden entfallende Teil der freien Mittel bleibt in der Personalvorsorgekasse.

³ Die Verteilung der freien Mittel wird wie folgt errechnet:

a. versicherte Mitarbeitende erhalten einen prozentualen Zuschlag auf den wie folgt korrigierten Vorsorgekapitalien:

- eingebrachte Austrittsleistungen,
- persönliche Einkäufe,
- Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum (WEF) und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb von 2 Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht.

- Vorbezüge für Wohneigentum,
- Auszahlungen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb von 2 Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Vorsorgekapital nominell hinzugeschlagen;

b. Rentenbeziehende erhalten einen gleich hohen Zuschlag wie die versicherten Mitarbeitenden auf ihrem Vorsorgekapital;

⁴ Betragen die freien Mittel am Bilanzstichtag weniger als 5 Prozent der Vorsorgekapitalien, werden sie nicht verteilt.

¹ BVV2; SR 831.441.1

Art. 11 Unterdeckung

¹ Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 19 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993¹ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden versicherungstechnische Fehlbeträge nicht berücksichtigt.

² Versicherungstechnische Fehlbeträge sind gemäss Artikel 11 Absatz 4 PVR² in jedem Fall durch die zuständigen Arbeitgeberinnen zu tragen.

³ Solange die PVK im System der Teilkapitalisierung geführt wird, ergeben sich nur dann versicherungstechnische Fehlbeträge, wenn der massgebende Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Der durch die Arbeitgebenden zu tragende versicherungstechnische Fehlbetrag auf den Freizügigkeitsleistungen und den Rentenvorsorgekapitalien entspricht demselben prozentualen Verhältnis, wie die Differenz zwischen dem Ausgangsdeckungsgrad und dem massgebenden Deckungsgrad.

Art. 12 Vermögensübertragung

¹ Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen schliesst die PVK mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag ab, dessen Form und Inhalt sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003³ über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung richtet.

² Bei einem individuellen Austritt gelten die Bestimmungen des FZG⁴ sinngemäss.

³ Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5 Prozent, sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen.

2. Abschnitt: Verfahren**Art. 13** Beschluss der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission trifft bei Teilliquidationen folgende Entscheide und legt sie in einem Beschluss fest. Sie

- a. bestimmt, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Art. 2);
- b. legt den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen fest (Art. 6);
- c. bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation (Art. 4) und den Bilanzstichtag (Art. 5);
- d. legt die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrags fest (Art. 9);
- e. entscheidet über Bestehen und Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Schwankungsreserven (Art. 7);
- f. legt den Verteilungsplan fest (Art. 10).

² Der Beschluss der Verwaltungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

¹ Freizügigkeitsgesetz (FZG); SR 831.42

² SSSB 153.21

³ Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301

⁴ Art. 3–5; SR 831.42

³ Die Verwaltungskommission legt im Einzelfall fest, in welcher Form der Beschluss den von der Teilliquidation betroffenen Personen eröffnet wird.

Art. 14 Einsprache

¹ Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können gegen den Beschluss innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der Verwaltungskommission Einsprache erheben.

² Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Art. 15 Einspracheentscheid der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

² Der Einspracheentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Der Einspracheentscheid wird den von der Teilliquidation betroffenen Personen schriftlich eröffnet.

Art. 16 Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

¹ Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der BVG-Aufsichtsbehörde des Kantons Bern¹ das Begehren stellen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sowie den Verteilungsplan überprüfen und entscheiden zu lassen.

² Das Begehren hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Art. 17 Vollzug

Die Teilliquidation wird durchgeführt:

- a. aufgrund des Beschlusses der Verwaltungskommission, sobald die Einsprachefrist unbenutzt verstrichen ist;
- b. aufgrund des Einspracheentscheids der Verwaltungskommission, sobald die Überprüfungsfrist unbenutzt verstrichen ist;
- c. im Rahmen der Verfügung der Aufsichtsbehörde, nachdem diese rechtskräftig geworden oder einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 18 Bestätigung durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Kostenbeteiligung

¹ Die ordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilliquidationen trägt die Personalvorsorgekasse.

¹ Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

² Ausserordentliche Aufwendungen sind von den die Teilliquidation verursachenden Arbeitgeberinnen zu tragen. Die Personalvorsorgekasse erstellt hierzu eine detaillierte Abrechnung.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) per 1. Dezember 2018 in Kraft.

² Die Verordnung über die Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 8. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Bern, 6. September 2018

Namens der Verwaltungskommission

Michel Aebersold
Präsident

Michel Berger
Vizepräsident

Änderung

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>

Genehmigung und Inkraftsetzung

Von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) genehmigt am xx. September 2018.

In Kraft getreten am 1. Dezember 2018.